

13: 3 Kooperation mit dem Landkreis Neuwied und dem Rhein-Lahn-Kreis



Vorlage zur 13. Sitzung der Verbandsversammlung (Sondersitzung) am 27. März 2015

Sachverhalt:

Die Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis haben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger den kommunalen Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) gegründet, um die ihnen gemäß §§ 17, 20 KrWG obliegenden Aufgaben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemeinsam wahrzunehmen. Der REK dient mit den Mitteln der interkommunalen Kooperation der langfristigen, regionalen und umweltverträglichen Entsorgungssicherheit mit planbaren und stabilen Abfallgebühren. Für die kommunalen Partner als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist der Zweckverband wesentliches Instrument zur Erfüllung hoheitlicher Entsorgungsaufgaben.

Der Landkreis Neuwied und der Rhein-Lahn-Kreis sind ebenfalls öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach den Regelungen des KrWG und des LKrWG RLP. Zur Sicherstellung der langfristigen Entsorgungssicherheit zu sozialverträglichen Gebühren haben sich beide Landkreise entschlossen, die interkommunale Kooperation des REK in der Abfallwirtschaft zu nutzen und dem Zweckverband beizutreten. Die Satzung des Zweckverbandes wird entsprechend angepasst.

Wesentliche Merkmale des Beitritts der genannten Kreise zu dem bestehenden Zweckverband sind:

- Der Landkreis Neuwied überträgt die Entsorgung der im Landkreis angefallenen und überlassenen und über die kommunale Abfuhr erfassten Bioabfälle auf den Zweckverband.
- Weiterhin überträgt der Landkreis Neuwied die Einsammlung und Beförderung der im Gebiet des Landkreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung einschließlich der Bioabfälle auf den REK.
- Der Rhein-Lahn-Kreis überträgt die Entsorgung der im Landkreis angefallenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten auf den REK.

13: 3 Kooperation mit dem Landkreis Neuwied und dem Rhein-Lahn-Kreis

Seite 2

- Der REK nutzt zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die Anlagen und öffentlichen Einrichtungen seiner Mitglieder gegen Kostenerstattung, die nach kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen zu ermitteln ist.
- Nach dem derzeitigen Stand der Überlegungen ist beabsichtigt, dass der REK zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben unter anderem die RSAG AöR sowie das Abfallwirtschaftszentrum Singhofen des Rhein-Lahn-Kreises nutzt.

Die ab dem 1. Januar 2016 umzusetzenden Maßnahmen dienen der Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit und der langfristigen Gewährleistung der Entsorgungssicherheit in den Gebieten der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Damit soll ein kommunaler Anlagen- und Entsorgungsverbund geschaffen werden. Die vorhandenen Anlagen der Mitglieder sollen dabei mit überlassungspflichtigen Abfällen der Zweckverbandsmitglieder ausgelastet werden, um damit auch mittelfristig stabile Abfallgebühren gewährleisten zu können. Das entsprechende Stoffstromfließbild ist als Anhang beigefügt. Mittelfristig besteht die Aussicht, dass die beitretenden Gebietskörperschaften weitere Abfallströme und Aufgaben auf den Zweckverband übertragen. Dieses haben die jetzigen und künftigen Mitglieder in einer Absichtserklärung zur abfallwirtschaftlichen Zusammenarbeit im Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) vereinbart (vgl. Anhang).

Zwischenzeitlich haben sich der Werksausschuss im Rhein-Lahn-Kreis (22. Januar 2015), der Umweltausschuss im Landkreis Neuwied (27. Januar 2015), der Umweltausschuss des Rhein-Sieg-Kreises (28. Januar 2015) und der Umweltausschuss der Bundesstadt Bonn (10. Februar 2015) mit der Thematik befasst und das avisierte Vorgehen beschlossen. Die Beschlüsse der obersten Kreisgremien sollen unmittelbar vor dieser 13. Verbandsversammlung erfolgen, so dass hierüber mündlich berichtet werden kann.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung des REK beschließt den Beitritt des Landkreises Neuwied sowie des Rhein-Lahn-Kreises in den bestehenden Zweckverband REK. Das der Beschlussvorlage beigefügte Stoffstromfließbild und die Absichtserklärung zur gemeinsamen abfallwirtschaftlichen Zusammenarbeit werden dabei Bestandteil des Beschlusses.

13: 3 Kooperation mit dem Landkreis Neuwied und dem Rhein-Lahn-Kreis

Seite 3

2. Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsteher, alle hierzu erforderlichen Schritte einzuleiten und zu zeichnen.

Siegburg, den 11. März 2015

gez. Sebastian Schuster
Verbandsvorsteher

Anhang: Stoffstromfließbild
Absichtserklärung